

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, S. 1) nachzukommen

**Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 24 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik verstoßen, indem es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften — mit Ausnahme der Artikel 3 dieser Richtlinie betreffenden Vorschriften — mitgeteilt hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 24 der Richtlinie 2000/60 verstoßen, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um den Artikeln 2, 7 Absatz 2 und 14 dieser Richtlinie nachzukommen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Großherzogtum Luxemburg tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 82 vom 2.4.2005.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt [Deutschland]) — Mohamed Gattoussi/ Stadt Rüsselsheim**

(Rechtssache C-97/05) (<sup>1</sup>)

*(Europa-Mittelmeer-Abkommen — Tunesischer Arbeitnehmer, der die Erlaubnis zum Aufenthalt und zur Ausübung einer Berufstätigkeit in einem Mitgliedstaat — Diskriminierungsverbot in Bezug auf die Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen — Befristung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis)*

(2006/C 331/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Darmstadt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Mohamed Gattoussi

Beklagte: Stadt Rüsselsheim

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Darmstadt — Auslegung von Art. 64 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (ABl. 1998, L 97, S. 2) — Arbeitnehmer tunesischer Staatsangehörigkeit, der in einem Mitgliedstaat beschäftigt ist — Gleichbehandlung bei den Arbeitsbedingungen und beim Entgelt — Befristung des Aufenthaltsrechts, die das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers beendet

**Tenor**

Artikel 64 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer Abkommens vom 17. Juli 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits ist dahin auszulegen, dass er Wirkungen auf das Recht eines tunesischen Staatsangehörigen entfaltet, sich im Gebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten, wenn dieser Staatsangehörige von diesem Mitgliedstaat eine ordnungsgemäße Genehmigung erhalten hat, eine Berufstätigkeit für eine die Dauer seiner Aufenthaltserlaubnis übersteigende Zeit auszuüben.

(<sup>1</sup>) ABl. C 106 vom 30.4.2005.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. Dezember 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik**

(Rechtssache C-161/05) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EWG] Nr. 2847/93 — Kontrollregelung für den Fischereisektor — Unterbliebene Übermittlung der Angaben zur Art und Menge der gefangenen Fische)*

(2006/C 331/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: C. Cattabriga)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. M. Braguglia sowie die Rechtsanwälte G. Aiello und D. Del Gaizo)